

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma speedART Automobildesign GmbH, Leonberger Strasse 44, D-71277 Rutesheim
Stand 12/07

I. Geltung

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches. Abweichende Bedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für alle abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Angebot und Auftragserteilung

Die Angebote sind stets freibleibend. Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen und Preislisten oder in dem zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Preise und technischen Daten können sich ändern. Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Die Preise gelten für 4 Monate ab Datum der Auftragsbestätigung/Rechnung. Bei allen Preisangaben ist die jeweilige ausgewiesene Umsatzsteuer zu beachten. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise berechnet.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
2. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, binnen 4 Wochen zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Käufer nach Ablauf der 6-Wochen Frist nach Satz 1 die dort genannte Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er im Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit dem Überschreiten der Lieferfrist oder des Liefertermins in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.
4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
5. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Die Berechnung erfolgt in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen, ab Rutesheim. Verpackungs- und Frachtkosten werden, sofern nicht anders vereinbart, zusätzlich berechnet. Der Versand an Privatkunden erfolgt ausschließlich gegen Nachnahme oder Vorkasse.
3. Verzugszinsen werden mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz. Werden zusätzliche Kosten, Bankspesen usw. nachgewiesen, so können diese an den Auftraggeber weiterberechnet werden.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.
5. Wird bei Kauf- oder Werkverträgen eine Vorauszahlung vereinbart, so ist diese bei Vertragsschluss zu leisten.
6. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist, oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur dann geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht.

V. Gefahrenübernahme und Abnahme

1. Alle Sendungen und etwaige Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht gem. § 447 Abs.1 BGB auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur bzw. einer geeigneten Transportperson übergeben hat. Dies gilt auch für Sendungen innerhalb des Erfüllungsortes des Verkäufers, Rutesheim. Erfolgt eine Versendung mit eigenen Fahrzeugen des Verkäufers, geht die Gefahr beim Verladen auf den Käufer über.
2. Verweigert der Käufer die Annahme einer ihm zugesandten Ware, so ist der Verkäufer zur nochmaligen Übersendung nicht mehr verpflichtet. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, dem Käufer eine Frist von 14 Tagen zur Abholung der Ware am Erfüllungsort des Verkäufers zu setzen und den Rücktritt vom Vertrag anzudrohen. Holt der Käufer die Ware in der gesetzten Frist nicht am Erfüllungsort ab, ist der Verkäufer berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, und zwar bei Fahrzeugen 15% und bei Teilen und sonstigen Leistungen 20% vom Brutto-Rechnungsbetrag, ohne dass der Verkäufer die Höhe des entstandenen Schadens nachweisen muss. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.
3. Vorstehende Schadenersatzregelung gilt auch, wenn von vornherein Abholung beim Verkäufer vereinbart ist - also keine Versendung erfolgen soll - und der Verkäufer eine Abholfrist von 14 Tagen mit Kündigungsandrohung gesetzt hat.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, bis zur Einlösung sämtlicher dem Verkäufer in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung (§ 950 BGB) ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung nimmt der Käufer für den

Verkäufer vor. Die neue Sache dient zur Sicherung jedoch nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Ware. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

2. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt bis zur Höhe der Rechnungsforderung an den Verkäufer abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient der Sicherung des Verkäufers nur in der Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach der Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung, jedoch nicht zu anderen Verfügungen über die Forderung, insbesondere nicht zur Abtretung ermächtigt. Solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, wird der Verkäufer von der ihm zustehenden Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen. Auf Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Nach vollständiger Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum ohne weiteres auf den Käufer über, auch die abgetretenen Forderungen stehen ihm wieder zu.

3. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus laufender Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich vom im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen angemessene Sicherung besteht.

4. Die dem Verkäufer nach den Bestimmungen in Ziffer 3 zustehenden Sicherungen sind vom Verkäufer nach dessen Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt (mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Forderungen im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind). Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer den Verkäufer von allen Vollstreckungsmaßnahmen, die sich gegen die Kaufsache in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand oder gegen die im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts sicherheitshalber abgetretenen Forderungen richten, unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Der Käufer hat für den Fall einer Zwangsvollstreckung alle erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen, um eine Beeinträchtigung der Interessen und Rechte des Verkäufers zu verhindern. Die Kosten etwaiger Interventionen trägt der Käufer. Bei Zahlungseinstellung ist der Käufer verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten und noch vorhandenen Waren auszusondern und eine genaue Aufstellung einzureichen. Die Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware durch den Verkäufer gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Rücktritt ausdrücklich erklärt wird.

VII. Pfandrecht

Wegen sämtlicher Forderungen an den Käufer, steht dem Verkäufer ein vertragliches Pfandrecht, auch an anderen, vom Käufer den Verkäufer übergebenen bzw. in den Besitz des Verkäufers gelangten Gegenstände zu.

VIII . Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie bei vorsätzlichem Handeln. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur

Schadensregulierung durch die Versicherung. Das gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des gelieferten Gegenstandes verursacht worden sind.

2. Unabhängig eines Verschuldens des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

IX. Gewährleistung

1. Sind gelieferte Teile mangelhaft, behält sich der Verkäufer vor, diese durch Neue zu ersetzen oder nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Voraussetzung für die Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung.

2. a) Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des Gesetzes, gelten folgende Gewährleistungsfristen

aa) für neue Motoren bzw. Fahrzeuge, gleich ob leistungsgesteigert oder nicht: 12 Monate ab dem Tag der Auslieferung

bb) für gebrauchte Motoren bzw. Fahrzeuge, gleich ob leistungsgesteigert oder nicht: 12 Monate

cc) für Reparaturen: 12 Monate

b) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten folgende Gewährleistungsfristen:

aa) für neue Motoren bzw. Fahrzeuge, gleich ob leistungsgesteigert oder nicht: 12 Monate

bb) für gebrauchte Motoren, bzw. Fahrzeuge, gleich ob leistungsgesteigert oder nicht ist die Gewährleistung in gesetzlich zulässiger Weise ausgeschlossen!

cc) für Reparaturen: 12 Monate

3. Der Ölverbrauch bei leistungsgesteigerten Motoren darf die vom Fahrzeughersteller angegebenen Werte um bis zu 30% übersteigen!

4. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigungen, die auf schuldhafte oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, z.B. Fahren ohne Motoröl, lassen die Gewährleistung erlöschen! Ansprüche auf Beseitigung offensichtlicher Mängel, die die Gewährleistungsrechte auslösen können, werden nur anerkannt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung gegenüber *speedART* schriftlich angezeigt werden. Gewährleistungsarbeiten werden ausschließlich in der Werkstatt von *speedART* oder bei von *speedART* genannten, autorisierten Partnern durchgeführt. Dabei ausgetauschte Teile werden *speedART* zur Begutachtung zugesandt und gehen in das Eigentum von *speedART* über. Instandsetzungsarbeiten kleineren Umfangs können mit schriftlichem Einverständnis von *speedART* auch in einem anderen anerkannten Kfz-Fachbetrieb durchgeführt werden.

5. a) Die Gewährleistung erlischt, wenn

aa) die im Fahrzeug-Kundendienstheft vorgesehenen Wartungsarbeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden,

bb) die Vorschriften der Betriebsanleitung missachtet werden,

cc) das Fahrzeug bei Wettbewerbsfahrten eingesetzt wird,

dd) das Fahrzeug in nicht genehmigter Weise technisch verändert wird.

X. Altteile

Bei Veränderungen an Fahrzeug oder Motor durch *speedART* getauschte Original bzw. Altteile hat der Käufer/Auftraggeber innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Fertigstellung des Fahrzeugs bzw. Motors am Geschäftssitz von *speedART* bzw. dessen autorisierten Vertragspartners zu übernehmen. Wird dieser Zeitraum überschritten, lehnt *speedART* jegliche Haftung ab.

XI. TÜV-Abnahme

Ein Anspruch gegenüber *speedART* auf Eintragung von Änderungen in die Fahrzeugpapiere besteht, jedoch je nach Art und Umfang der Änderung nur bei derjenigen Institution, die ursprünglich den hierfür gültigen Musterbericht/das Gutachten erstellte.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner von *speedART* kein Verbraucher, sondern Kaufmann im Sinne des Gesetzes, ist der Gerichtsstand Stuttgart bzw. Leonberg für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien zuständig. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner von *speedART* im Inland über keinen allgemeinen Gerichtsstand verfügt oder nach Vertragsabschluss seinen Wohn- bzw. Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein Wohn- bzw. Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Erfüllungsort ist der Sitz von *speedART*.

XIII. Lieferungen ins Ausland

Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Lieferungen ins Ausland.

XIV. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren weder die Gültigkeit des Vertrages noch die übrigen Bestimmungen.